

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausnahme vom Rauchverbot in Gaststätten nach § 7 Absatz 3 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 10. Februar 2010

Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten

Das am 10. Februar 2010 verabschiedete neue Nichtraucherschutzgesetz für das Saarland sieht ein generelles Rauchverbot in Gaststätten vor.

Von diesem generellen Rauchverbot gibt es jedoch für eine Übergangszeit eine Ausnahme.

Danach ist bis zum 1. Dezember 2011 das Rauchen in Gaststätten erlaubt, wenn

1. abgeschlossene und belüftete Nebenräume eingerichtet wurden, die baulich so wirksam abgetrennt sind, dass davon keine Gesundheitsgefahren für Dritte, insbesondere für die Gaststättenbesucher/innen in den Nichtraucherräumen ausgehen;
2. die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Raucherräumen nicht größer sind als in den Nichtraucherräumen;
3. die Einrichtung dieser Raucherräume durch bauliche Veränderungen in der Zeit vom 22. November 2007 bis einschließlich 18. November 2009 erfolgt ist. Zu diesen baulichen Veränderungen zählen ausschließlich Maßnahmen, die dem Nichtraucherschutz dienen (also etwa der Einbau von Wänden und Türen oder von Belüftungseinrichtungen). Nicht dazu zählen Maßnahmen zur Einrichtung und Ausstattung der Raucherräume, wie etwa die Rummöblierung, das Aufstellen eines Raumventilators oder das Aufhängen eines Deckenventilators.

Gaststätten, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten auf Antrag die Erlaubnis, das Rauchen in den Raucherräumen bis zum 1. Dezember 2011 zu ermöglichen.

Erläuterungen zum Antragsformular:

Der Antrag kann bis zum Ablauf des 30. April 2010 – 24:00 Uhr – gestellt werden.

Zu I: Der Antrag kann auch von der Verpächterin / vom Verpächter oder von der Eigentümerin / dem Eigentümer der Gaststätte gestellt werden.

Zu II: Betreiberin / Betreiber ist diejenige / derjenige, die / der in der Gastättenerlaubnis nach § 3 Gaststättengesetz als Betreiberin / Betreiber angegeben ist.

Zu IV: Nach § 7 Absatz 1 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 10. Februar 2010 setzt die Übergangsregelung eine bauliche Veränderung der Gaststätte nach dem 21. November 2007 bis spätestens zum 18. November 2009 voraus. Bauliche Veränderungen sind z.B. der Einbau von Wänden, Türen oder Belüftungseinrichtungen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nichtraucherschutzgesetz vom 10. Februar 2010).

Keine baulichen Veränderungen sind Maßnahmen zur Einrichtung und Ausstattung eines Nebenraumes, wie etwa die Raummöblierung, das Aufstellen eines Raum- oder das Aufhängen eines Deckenventilators (§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 10. Februar 2010).

Zu V: Eine Fotokopie der Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen ist nur dann vorzulegen, wenn für die baulichen Maßnahmen / Veränderungen eine Baugenehmigung erteilt wurde. Wurde keine Baugenehmigung erteilt, reicht die Vorlage eines maßstäblichen Grundrisses der Gaststätte aus, in dem die Funktion der einzelnen Räume (Gastraum, Küche etc.) angegeben und die baulichen Veränderungen rot dargestellt sind. Rechnungen und Zahlungsbelege für Arbeits- und Materialaufwand sind **im Original** vorzulegen.

Zu VI: Hier sind Angaben nur dann erforderlich, wenn ergänzende Ausführungen zu IV oder V gemacht werden.

Auszug aus dem Nichtraucherschutzgesetz:

§ 7 Übergangsregelung

(1) Für Gaststätten, in denen nach dem 21. November 2007 bis zum 18. November 2009 durch entsprechende bauliche Veränderungen Nebenräume im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 75), zuletzt geändert durch § 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), errichtet wurden, gilt die Ausnahme vom Rauchverbot für solche Nebenräume sowie das diesbezügliche Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und die diesbezügliche Hinweispflicht nach § 3 Absatz 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 4 bis zum 1. Dezember 2011 fort.

(2) Bauliche Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind bauliche Maßnahmen, wie etwa der Einbau von Wänden oder Türen sowie der Einbau von Belüftungseinrichtungen. Hiervon nicht erfasst sind dem gegenüber sonstige Maßnahmen zur Einrichtung und Ausstattung eines Nebenraumes, wie etwa die Raummöblierung, das Aufstellen eines Raum- oder das Aufhängen eines Deckenventilators.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte bedarf zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung einer entsprechenden Erlaubnis durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr. Diese ist unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auf schriftlichen Antrag zu erteilen, der bis zum 30. April 2010 beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr zu stellen ist.

(4) Bei dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind erforderlich Angaben und soweit notwendig Unterlagen über

1. die Person des Antragstellers,
2. die Betriebsart,
3. den Arbeits- und Materialaufwand in Form entsprechender Rechnungs- und Zahlungsbelege, soweit dies zum Nachweis einer baulichen Veränderung im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist sowie
4. die zum Betrieb des Gewerbes einschließlich der zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume vor und nach den baulichen Maßnahmen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Nichtraucherschutzgesetzes.

Die Erlaubnisbehörde kann Bauvorlagen nach § 69 der Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 278), in der jeweils geltenden Fassung und der zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften verlangen.

Auszug aus dem Nichtraucherschutzgesetz in der Fassung vom 21. November 2007, zuletzt geändert durch § 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2009:

§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 – Ausnahmeregelungen

(3) Abweichend von § 2 Absatz 1 Nr. 7 ist das Rauchen in Gaststätten erlaubt, wenn

1. abgeschlossene und belüftete Nebenräume eingerichtet werden, die baulich so wirksam abgetrennt werden, dass hiervon keine Gesundheitsgefahren für Dritte durch passives Rauchen ausgehen. In einer Gaststätte darf die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, nicht größer sein als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räumen.